



ANGELSCHEINSYSTEM IN FINNLAND

	UNTER 18JÄHRIGE UND PERSONEN, DIE DAS 65. LEBENSJAHR VOLLENDET HABEN	18-64 JÄHRIGE
GRUND- UND POSENGANGELEI UND EISANGELN 1 und 2)	keine Gebühr, gebührenfreies allgemeines Fischereirecht	keine Gebühr, gebührenfreies allgemeines Fischereirecht
SPINNFISCHEREI Wurf- oder Spinnangelei mit einer Rute 1) und 3)	keine staatliche Fischereiverwaltungsgebühr, keine Spinnfischereigebür	staatliche Fischereiverwaltungsgebühr und entweder Spinnfischereigebür oder vom Eigentümer des Gewässers ausgestellte Angelerlaubnis
SONSTIGE FISCHEREI Andere Arten des Fisches und Krebsfang, Spinnangelei mit mehr als einer Rute	vom Eigentümer des Gewässers ausgestellte Angelerlaubnis keine staatliche Fischereiverwaltungsgebühr	staatliche Fischereiverwaltungsgebühr und vom Eigentümer des Gewässers ausgestellte Angelerlaubnis

(Fischereigesetz 286/82, Gesetz über die Änderung des Fischereigesetzes 1355/93 und Gesetz über die Änderung des Fischereigesetzes 1045/96)

1) Das Angeln ist jedoch in der Weise eingeschränkt, daß die Angelei u.a. an Wasserfällen und Stromschnellen maränen- und lachsreicher Flüsse untersagt ist sowie in Gewässern, in denen die Fischerei aufgrund einer anderen Bestimmung oder eines anderen Beschlusses untersagt ist.

2) An der Rute darf eine für die Wurfangelei ungeeignete Rolle befestigt sein.

3) Die provinzgebundene Spinnfischerei kann in bestimmten Gewässern aufgrund eines besonderen Beschlusses untersagt sein.

Entrichtung der Fischereiverwaltungsgebühr

Die Fischereiverwaltungsgebühr, die 2006 **20 EUR für das Kalenderjahr und 6 EUR für sieben Tage beträgt**, ist vor Beginn der Angeltätigkeit unaufgefordert zu entrichten. Die Fischereiverwaltungsgebühr wird auf das Konto **Nordea 166030-101496** eingezahlt. Es handelt sich um eine personengebundene Gebühr, und der Zahlungsbeleg ist beim Angeln immer mitzuführen. Die Wochengebühr ist vom Einzahlungsdatum oder von einem anderen, bei der Einzahlung auf der Quittung eingetragenen Datum an sieben Tage lang gültig.

Spinnfischereigebür (Anmerkung 1 und 3 (siehe oben) beachten!)

Die Entrichtung der Spinnfischereigebür berechtigt zum Angeln mit einer Rute, einer Rolle und einem Spinner (Blinker) auf dem Territorium einer Provinz. Bei der Zugangelei darf außerdem ein Bleikopfs spinner oder ein Senkblei verwendet werden. Die Spinnfischereigebür beträgt 2006 **27 EUR für das Kalenderjahr und für die Dauer von sieben Tagen 6 EUR**. Es handelt sich um eine personengebundene Gebühr, die vor Beginn der Angeltätigkeit unaufgefordert zu entrichten ist. Der Zahlungsbeleg ist beim Angeln immer mitzuführen. Die Spinnfischereigebür kann für das Gebiet mehrerer Provinzen entrichtet werden. Postgirokonten, auf die die provinzgebundenen Spinnfischereigebüren eingezahlt werden können, sind:

Provinz Südfinnland **Nordea 166030-106594**

Provinz Oulu **Nordea 166030-106628**

Provinz Westfinnland **Nordea 166030-106602**

Provinz Lappland **Nordea 166030-106636**

Provinz Ostfinnland **Nordea 166030-106610**

Vom Eigentümer des Gewässers ausgestellte Angelerlaubnis

Genehmigung für die Spinnfischerei, sonstige Fischerei und den Krebsfang, die von einem Fischereibe zirk, einem Fischereigebiet, einer Gemeinde, einer Privatperson oder vom Zentralamt für Forstwirtschaft (Metsähallitus) verkauft und im Preis festgelegt wird. Erkundigen Sie sich beim Reiseveranstalter und bei der Touristinformation nach dieser Alternative.

Die obengenannten Bestimmungen gelten nicht in den Ålandinseln. Diese Gebiete haben ihre eigenen Bestimmungen.

Zentralverband der Fischereiwirtschaft in Finnland – Kalatalouden Keskusliitto

Malmin kauppatie 26, FIN-00700 HELSINKI, tel int. +358 9 6844 590, kalastus@ahven.net

www.ahven.net